



richtenden Industrie, reinen Errichtern, Planern, Vertretern der Polizeiakademie Hessen sowie der Gebäudewirtschaft der Stadt Hessen wurden zunächst die Aufgaben dieser neu zu erstellenden DIN-Norm erörtert und definiert. Ein erster Entwurf der Norm liegt nun seit dem 2.7.2014 vor. Während der DKE-Normenarbeitskreis auf die eingehenden Kommentare wartet, arbeitet dieser zwischenzeitlich am Teil 2: Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen.

Das Ergebnis über „Grundlegende Anforderungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten“ ist im vorliegenden Teil 1 wiederzufinden. Bemerkenswert ist dabei, dass es eine Mischung aus Anwendungs- und Systemnorm ist, welche versucht, auch die Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand im (Betriebs-)Genehmigungsverfahren zu definieren, um so – in Abhängigkeit vom zu erwartenden Risiko – ein bundeseinheitlich standardisiertes Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung und somit ein jeweils sicher funktionierendes, Gefahrenreaktionssystem zu erhalten.

### Definition von Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement eines Gebäudes liegt beim Betreiber, da dieses auch von der Art der Gebäudenutzung abhängig ist: Eine Grundschule beinhaltet ein anderes Amokrisiko als eine weiterführende Schule. Diese Verantwortung kann nicht auf die Bauaufsicht abgewälzt werden, da hier nur Objektschutzrichtlinien beachtet werden (z. B. baulicher Brandschutz mit eventuellen Kompensationsmaßnahmen, Absturzsicherungen). Der Betreiber ist auch verantwortlich für den Risikomanagementprozess des NGRS. Dieser Prozess erstreckt sich über die Planung, Entwicklung, Installation, Geräteverbindung, Konfiguration, Anwendung, Instandhaltung und das Außerbetriebnehmen von Geräten (s. Abb. zu „Aufgaben und Verantwortlichkeiten“, S. 87). Damit ist die Verantwortlichkeit für das Risikomanagement durch den Betreiber meines Wissens nach erstmals in einer Norm definiert. Wenn die interne oder externe Expertise ein Risiko ermittelt, sollte dies durch ein NGRS auf ein vertretbares Restrisiko

minimiert werden. Hier ist zu beachten, dass sich aufgrund der vielfältigen Lösungsmöglichkeiten eine recht komplexe Systemstruktur ergibt. (s. Abb. „Bild 2 – Systemstruktur eines NGRS“)

### Ausblick

Da das Thema NGRS häufig Gemeindeämter, Agenturen für Arbeit, Gerichte und Schulen betrifft, sollten bei Einführung der Norm meines Erachtens neutrale Institutionen wie etwa der BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. für die Behördenvertreter, die Gefahrenmanager, Planer und Errichter Schulungsangebote zu Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Instandhaltung von normgemäßen NGRS bieten, um so die Sicherheit in öffentlichen Gebäuden zu erhöhen.

### Über unseren Autor:

Stefan Berger ist geschäftsführender Gesellschafter der Alarm- & Sicherheitstechnik Berger GmbH, Köln. Er ist zudem stellvertretender Vorstandsvorsitzender des BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. und Mitarbeiter im DKE-Normenarbeitskreis 713.1.19, Arbeitskreis „Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS)“.  
Kontakt: stefan.berger@berger-koeln.com

#### 4.1.1 Systemstruktur

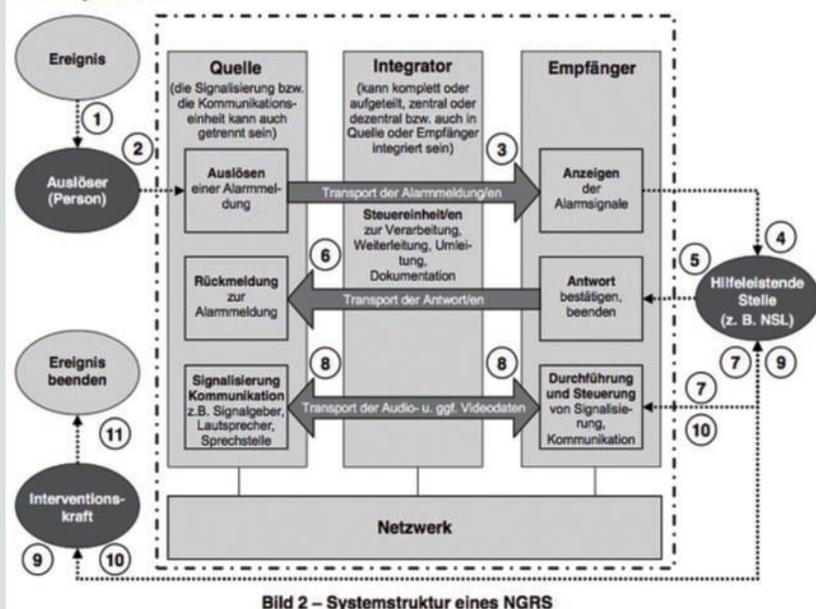


Bild 2 – Systemstruktur eines NGRS

- 1 Ein Ereignis (Notfall, Gefahr) wird von einem Auslöser (Person) wahrgenommen.
- 2 Der Auslöser meldet das Ereignis durch Auslösen einer Alarmmeldung an einer Quelle (z. B. betätigt einen NGRS-Melder; in Einzelfällen ggf. auch Auslösung einer Totmann-Funktion).
- 3 Die Alarmmeldung wird durch den Integrator an den dafür bestimmten Empfänger transportiert und dort zur Anzeige gebracht.
- 4 Die hilfeeinstellende Stelle (z. B. NSL über AÜA) nimmt die Anzeige der Alarmmeldung wahr.
- 5 Die hilfeeinstellende Stelle bestätigt den Empfang der Alarmmeldung.
- 6 Transport der Empfangsbestätigung (Rückmeldung) an die Quelle zur dortigen Anzeige.
- 7 Verbindungsaufbau einer Audioübertragung durch die hilfeeinstellende Stelle zur Lageerkundung (evtl. mit Lagebildübertragung) und ggf. Auslösung eines geeigneten Internalarms.
- 8 Bidirektionale Audioübertragung zwischen Quelle und Empfänger über den Integrator (evtl. mit Lagebildübertragung).
- 9 Alarmierung der Interventionskräfte durch die hilfeeinstellende Stelle per Sprachkommunikation (evtl. mit zusätzlicher Datenübermittlung).
- 10 Interventionskraft übernimmt die Verantwortung und löst ggf. einen geeigneten Internalarm aus.
- 11 Interventionskraft beendet das Ereignis.

Quelle: Aus dem Arbeitspapier zur NGRS-Vornorm